

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Leinach gemäß Beschluss des Gemeinderates vom folgende

SATZUNG

zur Gestaltung von Geräteschuppen, Gartenlauben und Gewächshäusern in den Kleingärten in der Gemeinde Leinach

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf

den Bereich „Am See“	auf die Grundstücke	Fl.Nr. 1287 – 1292, Fl.Nr. 1294 – 1300, Fl.Nr. 1304, 1305, 1307, 1308, Fl.Nr. 1310 – 1314 Fl.Nr. 1314/2 und 1315, alle Gemarkung Oberleinach
den Bereich „Hofstraße“	auf die Grundstücke	Fl.Nr.741 bis 753, alle Gemarkung Oberleinach
den Bereich „Herrenwiese“	auf die Grundstücke	Fl.Nr. 3599 bis 3623, Fl.Nr. 3590 bis 3597/2 alle Gemarkung Unterleinach
den Bereich „Nähe Haupt- lehrer-Fischer-Straße“	auf die Grundstücke	Fl.Nr. 2713, Fl.Nr. 2714, Fl.Nr. 2728 – 2732, Fl.Nr. 2734, 2735, 2746, Fl.Nr. 2750, Fl.Nr. 2752, Fl.Nr.2755 – 2761, Fl.Nr. 2763, Fl.Nr. 2766, Fl.Nr.2768 und Fl.Nr. 2769, 2778 alle Gemarkung Unterleinach
den Bereich „Badweth“	auf die Grundstücke	Fl.Nr. 2675 – 2686, Fl.Nr. 2690, 2695 – 2697 alle Gemarkung Unterleinach
2. Die Lageplanskizzen (Anlagen 1 – 5), die den Geltungsbereich der Satzung darstellen, sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Nutzung

1. Je Grundstück ist die Errichtung nur einer Gartenlaube oder eines Geräteschuppens zulässig. Darüber hinaus ist zusätzlich die Errichtung eines Gewächshauses (Foliengewächshaus oder Glasgewächshaus) zulässig.
2. Kamine dürfen nicht errichtet werden.
3. Ein Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage und ein Anschluss zur Versorgung mit elektrischer Energie sind nicht erlaubt.
4. Die Grundstücke dürfen eingefriedet werden.
5. Wassergefährdende Stoffe, z.B. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht dauerhaft gelagert werden. Bei der Gefahr der Überflutung aus dem voraussichtlichen Überschwemmungsgebiet zu entfernen und an anderer Stelle sicher zu lagern.
6. Zur Sicherstellung der Gewässerhaltung muss der Uferstreifen am Leinacher Bach, auch für Arbeiten mit Maschinen, zugänglich gehalten werden.
7. Der Uferstreifen ist von Bepflanzungen freizuhalten.
8. Abfälle, Strauch- und Rasenschnitt, Kompost usw. dürfen nicht auf dem Uferstreifen zwischen- bzw. abgelagert werden.
9. Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht überbaut werden.

§ 3

Größe der Gebäude

Die überbaute Fläche einschließlich eines überdachten Freisitzes darf 15 m² nicht übersteigen; die überbaute Fläche für ein Gewächshaus darf ebenfalls 15 m² nicht übersteigen. Insgesamt darf die gesamte überbaute Fläche 25 m² nicht übersteigen. Unterkellerungen sind nicht gestattet.

§ 4

Gestaltung der baulichen Anlagen

1. Geräteschuppen und Gartenlauben:

Fundament:	Streifen- oder Punktfundament, Betonplatte
Außenwände:	Holz oder Mauerwerk mit Holzverkleidung, Farbe naturbelassen oder braun
Firsthöhe:	max. 2,75 m
Dachform:	Satteldach
Dachneigung:	20 – 25°
Dachüberstand:	max. 50 cm
Dacheindeckung:	Ziegel, besandete Bitumenbahnen oder besandete Schindeln in roter bis rotbrauner Farbe
Fenster:	Die Fenster sind im stehenden Format einzubauen.
Max. Größe:	15 qm einschließlich überdachtem Freisitz

2. Gewächshäuser: Folien- oder Glasgewächshaus max. 15 qm

3. Einfriedung: Maschendraht, maximal 1,50 m hoch, hinterpflanzt

§ 5

Standort der baulichen Anlagen

1. Die Gebäude müssen zum Leinacher Bach einen Abstand von 10 m, gemessen an der Böschungsoberkante des Gewässerbettes, einhalten.
Für die Gärten im Bereich der Hofstraße ist ein Abstand von 4 m ausreichend.
Für die Gärten Fl.Nr. 1294 – 1300 „Am See“ und Fl.Nr. 3599 bis 3602 „Herrenwiese“ ist ein Abstand auf 8 m ausreichend.
2. Zur seitlichen Grundstücksgrenze ist mit den Geräteschuppen ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Im Übrigen gelten die Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung werden nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO geahndet.

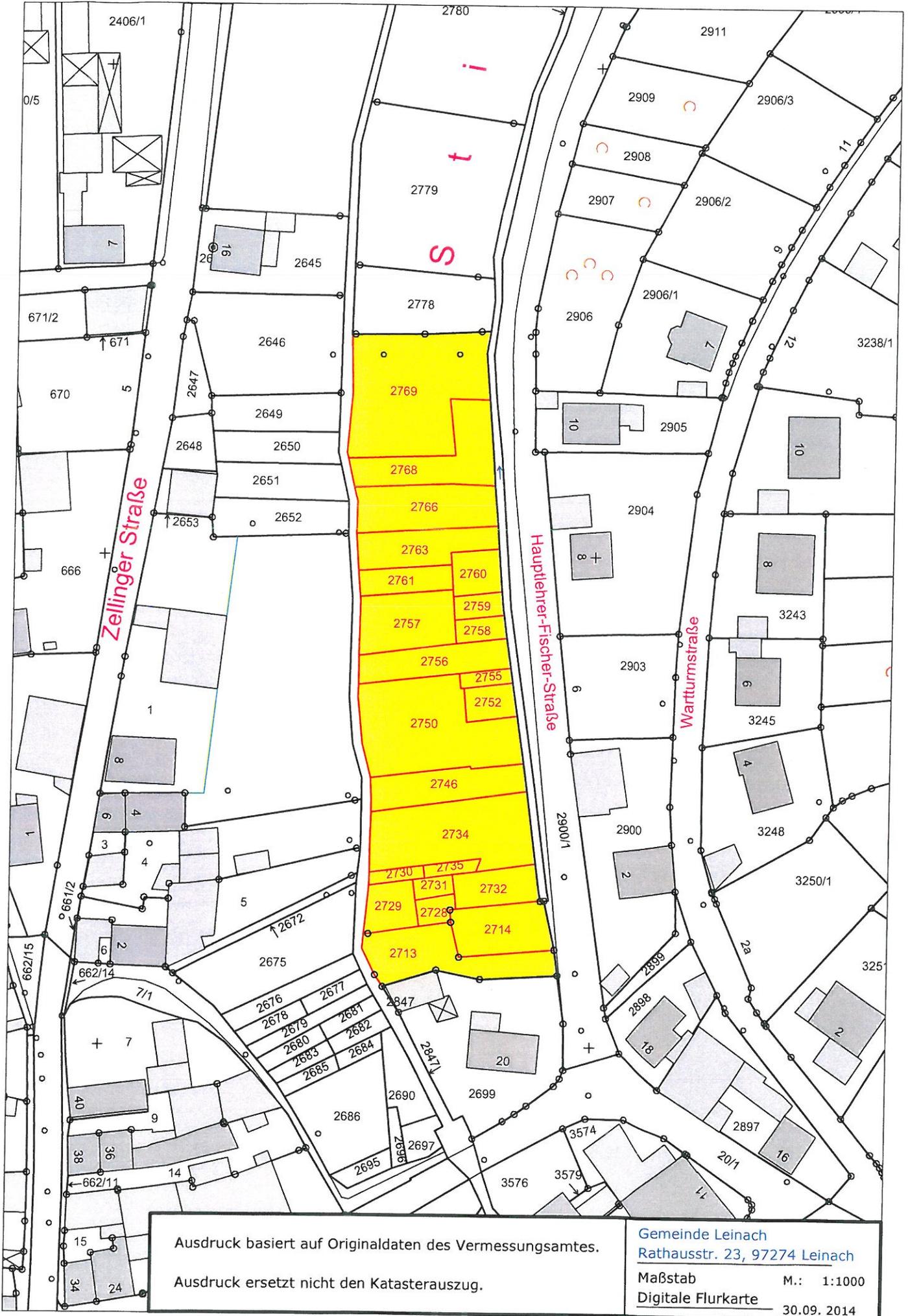
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinach, den 27.11.2014


Uwe Klüpfel
1. Bürgermeister



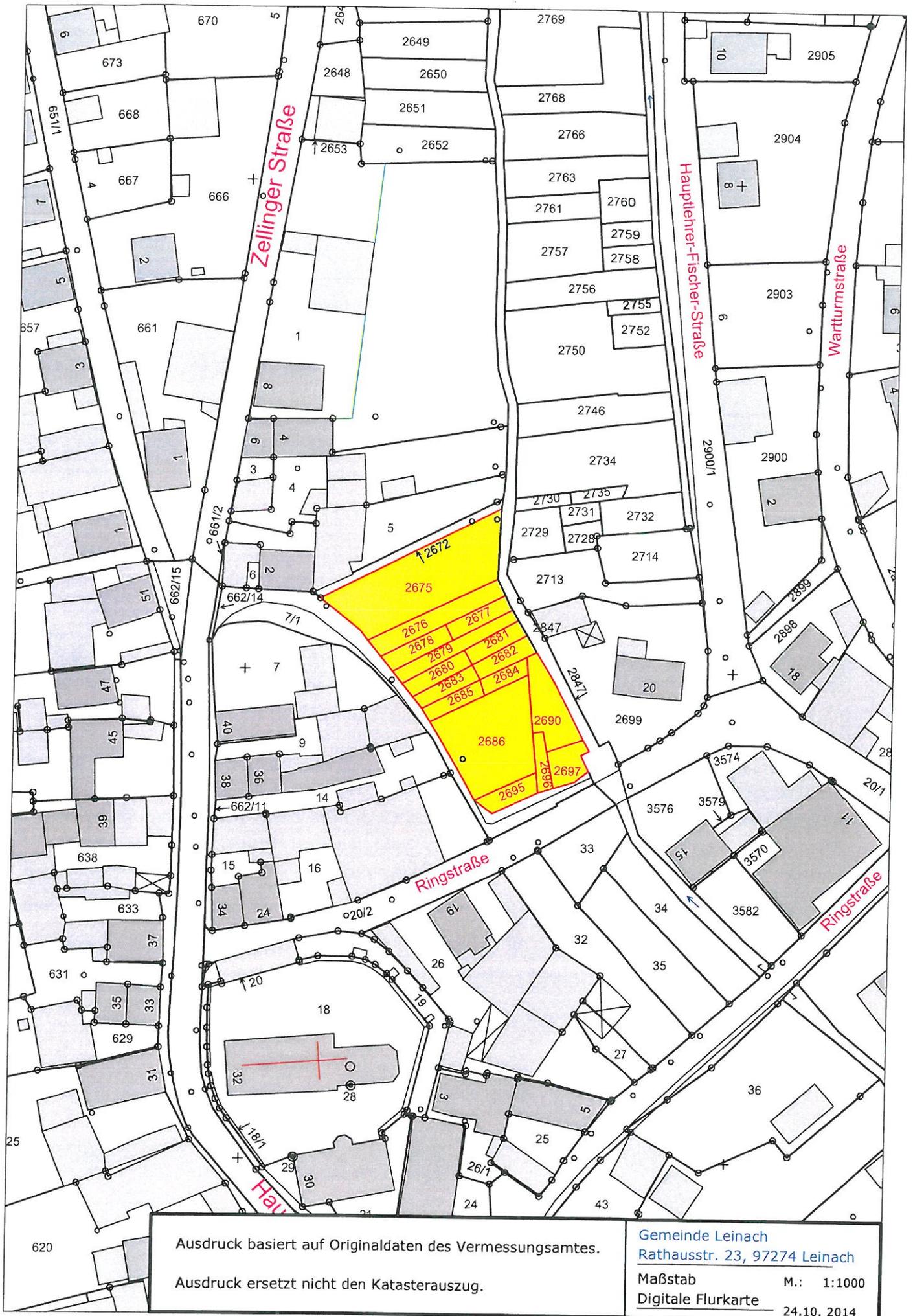
Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.

Ausdruck ersetzt nicht den Katasterauszug.

Gemeinde Leinach
Rathausstr. 23, 97274 Leinach

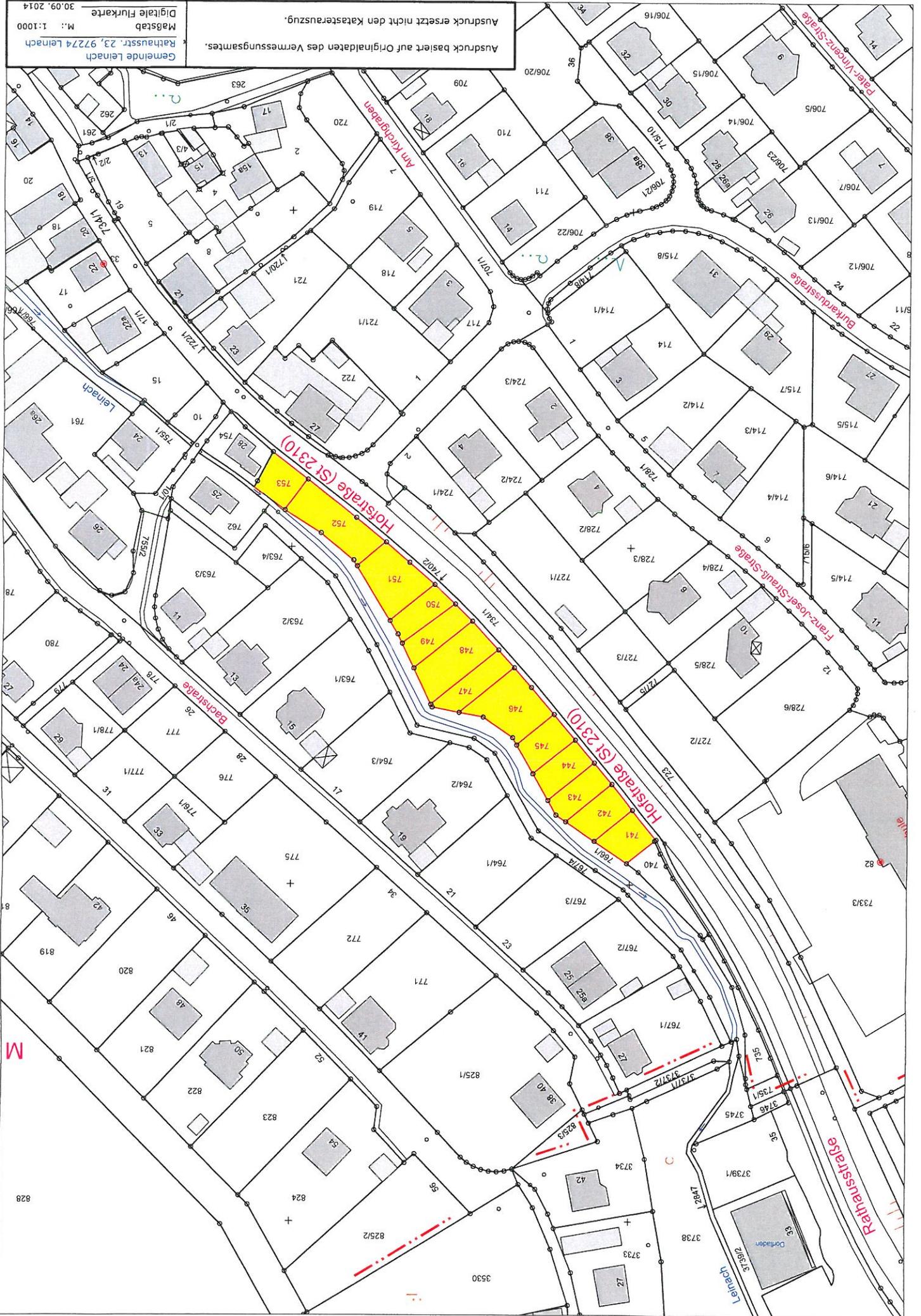
Maßstab M.: 1:1000

Digitale Flurkarte 30.09. 2014



Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
 Ausdruck ersetzt nicht den Katasterauszug.

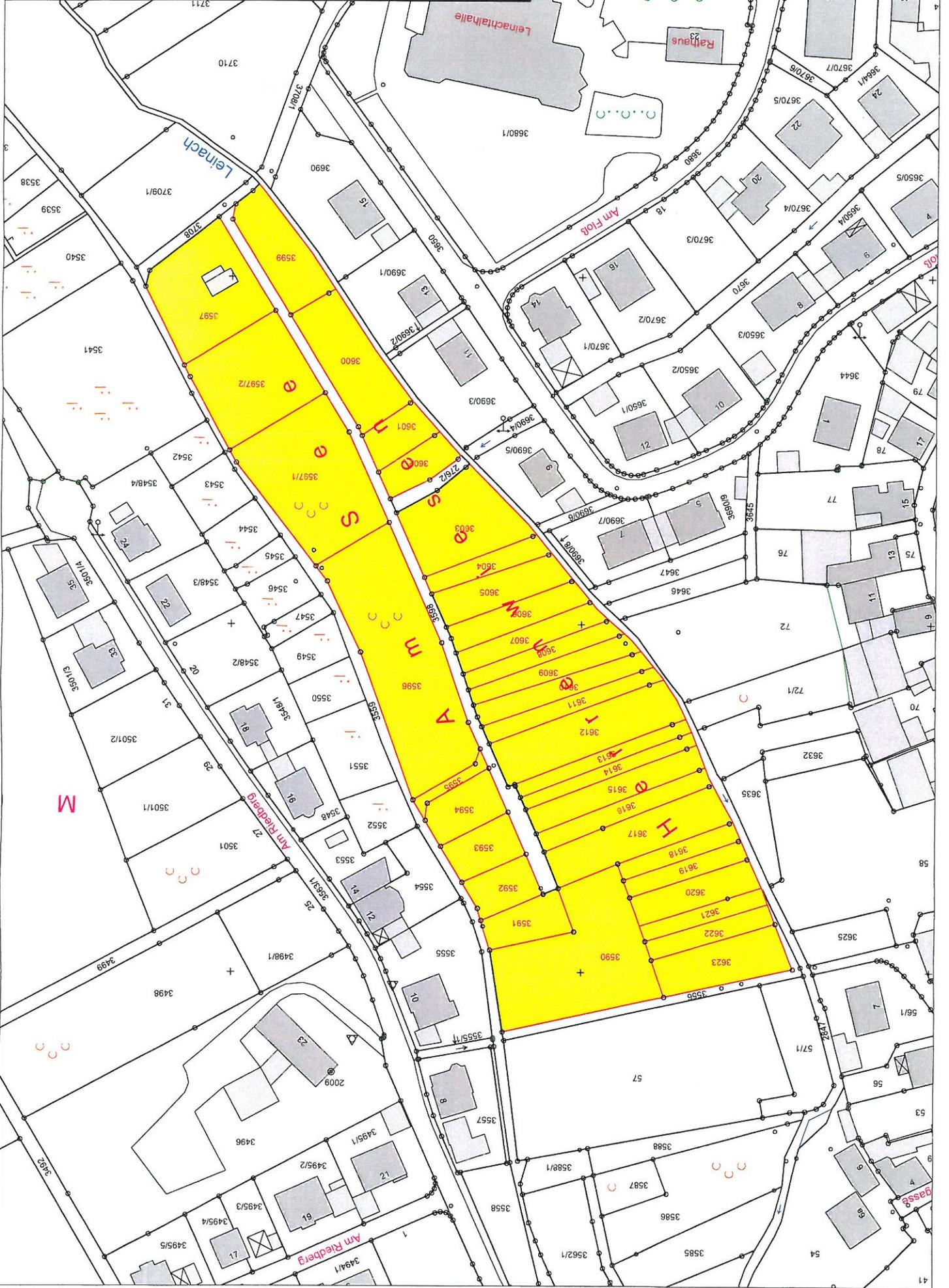
Gemeinde Leinach
 Rathausstr. 23, 97274 Leinach
 Maßstab M.: 1:1000
 Digitale Flurkarte 24.10. 2014

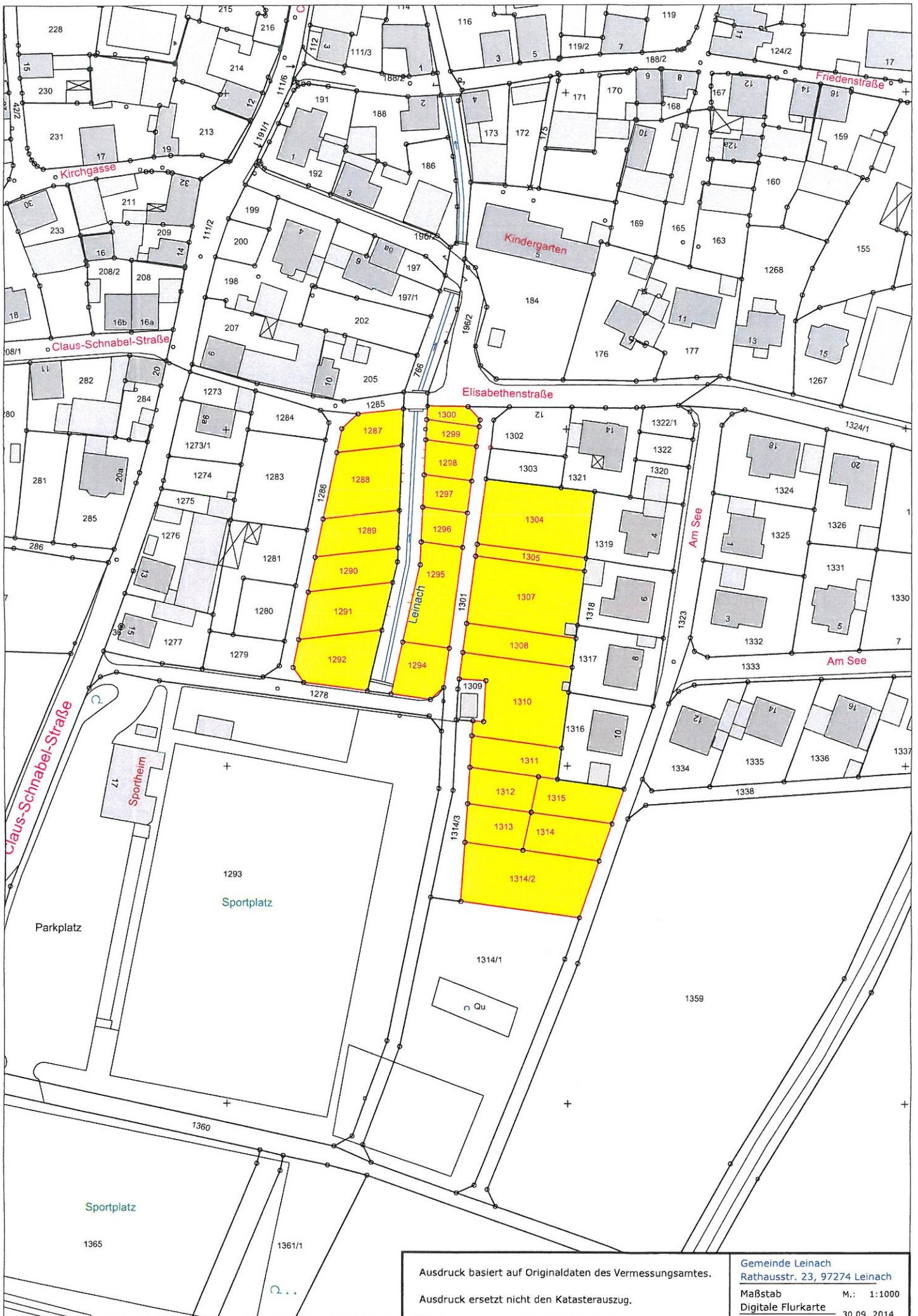


Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
 Rathausstr. 23, 97274 Leinach
 M.: 1:1000
 Maßstab
 Digitale Flurkarte
 30.09.2014

M

Ausdruck ersetzt nicht den Katasterauszug.
Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Gemeinde Leinach
Rathausstr. 23, 97274 Leinach
M.: 1:1000
Digitale Flurkarte
30.09.2014





Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.

Ausdruck ersetzt nicht den Katastrauszug.

Gemeinde Leinach
 Rathausstr. 23, 97274 Leinach
 Maßstab M.: 1:1000
 Digitale Flurkarte 30.09.2014